



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung für das Jugendhaus OASIS der Stadt Oberasbach (Jugendhaussatzung - JuHaS)

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt Oberasbach betreibt ihr Jugendhaus als öffentliche Einrichtung, die allen Jugendlichen der Stadt Oberasbach zur Verfügung steht. ²Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) ¹Das Jugendhaus hat die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Aufgabe. Es versteht sich als pädagogische Einrichtung und als Lernfeld für junge Menschen. ²Es bietet Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Aufgaben und Ziele des Jugendtreffs werden in einem pädagogischen Konzept formuliert.

§ 2

Personal

¹Die Stadt Oberasbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Jugendhauses notwendige Personal. ²Darüber hinaus stellt sie sicher, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gewährleistet ist.

§ 3

Angebote

(1) ¹Die Angebote des Jugendhauses orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen in Oberasbach. ²Die Angebote werden in einem Rahmenkonzept und darauf aufbauenden Programmen formuliert.

(2) Parteipolitische Veranstaltungen oder Aktivitäten dürfen nicht angeboten oder beworben werden.

§ 4

Nutzung und Öffnungszeiten

(1) ¹Die Nutzung des Jugendhauses richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Hausordnung. ²Beide Vorschriften sind für Besuchende verbindlich.

(2) ¹Öffnungszeiten, Vorschriften zur Nutzung der Räumlichkeiten sowie die Verhaltensregeln der Besuchenden werden in der Hausordnung geregelt. ²Diese wird vom pädagogischen Team erarbeitet und durch die erste Bürgermeisterin erlassen. ³Entsprechendes gilt bei Änderungen.

(3) Die Mitglieder des pädagogischen Jugendhausteams üben das Hausrecht aus.

§ 5

Haftung

¹Der Aufenthalt im Jugendhaus und die Nutzung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. ²Die Haftung der Stadt Oberasbach ist bei Personen- und Sachschäden auf die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Oberasbach, den 26. April 2022
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin